

## Lizentiatsprüfung vom 6. März 2007 im Fach Öffentliches Recht I

---

### Vorbemerkungen:

- Die Aufgaben dürfen in *beliebiger Reihenfolge* gelöst werden.
- Jede Aufgabe ist auf einer *neuen Seite* zu beginnen.
- Bringen Sie auf dem ersten Blatt einen entsprechenden Hinweis an, falls Ihre *Muttersprache nicht Deutsch* ist.
- Beantworten Sie lediglich die gestellten Fragen. Die maximale Punktzahl wird nur bei *klaren Antworten* mit einer *nachvollziehbaren, lückenlosen Begründung* und einer *Schlussfolgerung* erreicht. Zur Begründung gehört auch die *genaue Angabe der massgebenden Rechtsnormen* (Beispiel: "Gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. a BÜG ...").
- Achten Sie auf knappe, aber präzise und sprachlich korrekte *Formulierungen* sowie auf eine übersichtliche *Darstellung*. Unleserliche Ausführungen werden nicht berücksichtigt.
- Sehr gute Überlegungen werden mit *Zusatzpunkten* honoriert, ebenso Argumentationen auf hohem sprachlichem Niveau.
- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben *unterschiedliches Gewicht* zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben (ohne Zusatzpunkte):

Aufgabe 1	124 Punkte	(46 %)
Aufgabe 2	60 Punkte	(22 %)
Aufgabe 3	48 Punkte	(18 %)
Aufgabe 4	38 Punkte	(14 %)
Total	<u>270 Punkte</u>	<u>(100 %)</u>

Teilen Sie die Zeit entsprechend ein!

### Erlaubte Hilfsmittel:

- BV, EMRK, BGG, VGG, VwVG, BPR, BÜG, ParlG, RVOG, PublG
- Biaggini/Ehrenzeller, Studienausgabe Öffentliches Recht, 2. Aufl., Zürich/etc. 2004
- Sammlung "Erlasse des öffentlichen Rechts des Bundes" (roter Ordner)

Viel Glück!

## Aufgabe 1

**Total Punkte:**

**124**

Unter dem Eindruck eines schweren Unfalles – ein Rollbrettfahrer war auf dem Trottoir mit einer betagten Frau zusammengestossen, welche an den Folgen des Zusammenstosses starb – erliess der Regierungsrat des Kantons X. am 25. Oktober 2006 eine *Verordnung über die Benutzung fahrzeugähnlicher Geräte*. Diese umfasst einen einzigen Artikel, der wie folgt lautet:

"Die Benutzung fahrzeugähnlicher Geräte wie Rollbretter, Kickboards, Mini-Trottinets, Inline-Skates, Rollschuhe usw. ist auf öffentlichem Grund verboten.

Auf privatem Grund ist die Benutzung fahrzeugähnlicher Geräte zulässig."

Die Verordnung wurde am 3. November 2006 im kantonalen Amtsblatt publiziert und trat am 1. Februar 2007 in Kraft.

A., 17-jährig, wohnt im Kanton X. und ist begeisterter Inline-Skater. Am 19. Februar 2007 sandte er dem Bundesgericht folgende E-Mail:

"Guten Tag

Ich erhebe Beschwerde gegen die Verordnung über die Benutzung fahrzeugähnlicher Geräte des Kantons X. und beantrage deren Aufhebung. Die Verordnung verstösst meiner Meinung nach gegen die persönliche Freiheit und ist deshalb unzulässig.

Freundliche Grüsse

A."

*Fragen:*

1. Wird das Bundesgericht auf die Beschwerde eintreten? (Prüfen Sie sämtliche Zulässigkeitsvoraussetzungen. Gehen Sie davon aus, dass kein kantonales Rechtsmittel zur Verfügung stand.) (52)
2. Wie beurteilen Sie – unabhängig von der Beantwortung von Frage 1 – die Verfassungsmässigkeit der Verordnung? (Es sind alle verfassungsrechtlichen Aspekte zu prüfen. Nehmen Sie im Zusammenhang mit der geltend gemachten Verletzung der persönlichen Freiheit auf jeden Fall eine vollständige Prüfung vor, also auch dann, wenn Sie einzelne Voraussetzungen verneinen.) (67)
3. Hätte A. allenfalls in einem späteren Zeitpunkt die Möglichkeit, die Verfassungsmässigkeit der Verordnung vom Bundesgericht beurteilen zu lassen? Wenn ja: Wie müsste er vorgehen? (Beantworten Sie Frage 3 unabhängig von der Antwort auf Frage 1.) (5)

<b>Aufgabe 2</b>	<b>Total Punkte:</b>	<b>60</b>
a) aa) Erläutern Sie die Charakteristika des parlamentarischen Regierungssystems.		(10)
bb) Was müsste rechtlich vorgekehrt werden, um in der Schweiz auf Bundesebene ein parlamentarisches Regierungssystem einzuführen?		(7)
cc) Welche Probleme würden sich stellen, wenn in der Schweiz auf Bundesebene ein parlamentarisches Regierungssystem eingeführt würde?		(5)
b) Weshalb statuiert Art. 51 Abs. 1 BV gewisse Mindestanforderungen an Kantonsverfassungen?		(3)
c) Was versteht man unter der "Kompetenzhoheit" des Bundes?		(3)
d) Erläutern Sie die Unterschiede zwischen der Bundeskompetenz auf dem Gebiet der Raumplanung (Art. 75 BV) und der Bundeskompetenz auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes (Art. 118 BV).		(6)
e) Weshalb haben Bundeskompetenzen in der Regel nachträglich und nicht ursprünglich derogatorische Wirkung?		(2)
f) Inwiefern ist eine Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen von der Legislative an die Exekutive problematischer als eine entsprechende Delegation vom Bund an die Kantone?		(5)
g) In der Schweiz werden die Bauvorschriften (z.B. betreffend den Grenzabstand, die Gebäudehöhe, die zulässige Grundstücksausnutzung etc.) durch das kantonale Recht geregelt. Auf welche Weise könnte diesbezüglich eine gesamtschweizerische Rechtsvereinheitlichung herbeigeführt werden?		(5)
h) Inwiefern kann im Zusammenhang mit der Nationalratswahl von faktischen Sperrklauseln gesprochen werden?		(5)
i) Im Kanton X. wurde A. für die Schweizerische Volkspartei (SVP) in den Nationalrat gewählt. B., der für die Christlichdemokratische Volkspartei (CVP) kandidierte, erhielt zwar mehr Stimmen als A., wurde aber trotzdem nicht gewählt. Erklären Sie, weshalb dies möglich ist.		(9)

**Aufgabe 3**

**Total Punkte:**

**48**

Im Kanton X. ist für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Staatsangehörige die Gemeindeversammlung zuständig. Der Gemeinderat (Legislative) der Gemeinde Y. beantragte den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Aufnahme dreier Einwohner aus dem ehemaligen Jugoslawien ins Gemeindebürgerrecht. Vier Wochen vor der Gemeindeversammlung versandte die Gemeindeverwaltung die "Weisung" an alle Stimmberechtigten von Y. Darin waren die Traktanden sowie die zugehörigen Anträge und Begründungen des Gemeinderates enthalten, so auch Angaben über Alter, Herkunft, Zivilstand, Familienverhältnisse, Leumund, Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie Integration der drei Einbürgerungswilligen.

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2006 wurde die Erteilung des Bürgerrechts jedoch in allen drei Fällen diskussionslos und ohne entsprechenden Gegenantrag abgelehnt.

Im Anschluss an die drei Abstimmungen, welche mit offenem Handmehr erfolgt waren, fragte der versammlungsleitende Gemeindepräsident nach den Gründen der Ablehnung. Daraufhin äusserten sich zwei der insgesamt 46 anwesenden Stimmberechtigten: Während A. seine Ablehnung damit begründete, dass er die drei Bewerber für nicht genügend integriert halte, vertrat B. die Meinung, es vertrage in der Schweiz überhaupt keine Einbürgerungen von Personen aus dem Balkan mehr. Weitere Wortmeldungen erfolgten nicht.

Beurteilen Sie die Verfassungsmässigkeit dieser drei Einbürgerungsentscheide der Gemeindeversammlung von Y. (Es sind alle verfassungsrechtlich relevanten Gesichtspunkte zu prüfen.)

**Aufgabe 4**

**Total Punkte:**

**38**

Nehmen Sie Stellung zu den nachfolgenden Aussagen. Schreiben Sie, ob sie *zutreffen*, *teilweise zutreffen* oder *nicht zutreffen*, und *begründen* Sie, inwiefern dies der Fall ist.

(Bitte beachten Sie: Die blossе Antwort, dass eine Aussage zutreffend, teilweise zutreffend oder unzutreffend sei, erhält ohne Begründung keine Punkte, und zwar auch dann nicht, wenn sie richtig ist.)

- a) Bundeskompetenzen können durch Auslegung, Lückenfüllung sowie aus Gewohnheitsrecht hergeleitet werden. (6)
- b) "Umfassende" Bundeskompetenz bedeutet das Gleiche wie "ausschliessliche" Bundeskompetenz. (5)
- c) Der Umfang der Gemeindeautonomie bestimmt sich nicht nach Bundesrecht, sondern nach kantonalem Recht. (3)
- d) Eine fehlerhafte Rechtsanwendung ist immer auch willkürlich. (2)
- e) Die Botschaften des Bundesrates zu Gesetzesvorlagen werden in der amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) veröffentlicht. (3)
- f) Der Bundesrat leitet stets das Vorverfahren der Gesetzgebung. (4)
- g) Der Bund darf Staatsverträge auch über Fragen abschliessen, die innerstaatlich in den Zuständigkeitsbereich der Kantone fallen. (3)
- h) In der Schweiz gibt es keine Verfassungsgerichtsbarkeit. (6)
- i) Das Bundesgericht darf Bundesgesetze in bestimmten Fällen auf ihre Verfassungsmässigkeit hin überprüfen und ihnen im Fall der Verfassungswidrigkeit die Anwendung versagen. (6)